Kleine Anfrage

der Abgeordneten Thrum, Sesselmann und Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Explosion der Gaspreise für Privatkunden - Welche Rolle spielt die Landeskartellbehörde Thüringen?

Laut Medienberichten zahlen die Gaskunden der Thüringer Energie AG (TEAG) seit dem 1. August 2022 einen mehr als doppelt so hohen Preis wie vorher. Andere Versorger haben die Preise ebenfalls stark angehoben. Besonders hart trifft es Bezieher von Fernwärme, wo sich die Preise teilweise vervierfacht haben. Neukunden müssen mit horrenden Preisen rechnen. Ab Oktober müssen Unternehmen und Haushalte zusätzlich die Gas-Umlage leisten. Die Thüringer Verbraucherzentrale kritisierte, dass die Kartellbehörde nicht ausreichend kontrolliere. Die Preisunterschiede zwischen den Regionen seien zu groß und würden weiterwachsen. Der Markt sei ausgehebelt. Energieversorger begründen die Preissteigerungen mit den teureren Einkaufspreisen für Gas, obwohl diese meist durch langfristige Verträge mit einer Laufzeit von ein bis drei Jahren festgesetzt seien, so die Verbraucherzentrale.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/3739** vom 29. August 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Oktober 2022 beantwortet:

1. Welche Energieversorgungsunternehmen sind in Thüringen in welchen Regionen tätig und wie haben diese jeweils ihre Verbraucherpreise für Unternehmen und Haushalte nach Kenntnis der Landesregierung in den letzten sechs Monaten mit welcher Begründung angehoben und welche Preisanhebungen wurden jeweils für die Zukunft angekündigt?

Antwort:

Seit der Liberalisierung der Energiemärkte ist es jedem Verbraucher möglich, einen Energieversorger seiner Wahl zu kontrahieren. Daher liegen der Landesregierung keine detaillierten Kenntnisse vor, welche Energieversorger in welcher Region in Thüringen Energie liefern.

Darüber hinaus gibt es für Energieversorgungsunternehmen keine rechtlichen Verpflichtungen zur Mitteilung von Preisänderungen an die Landesregierung. Insofern liegen der Landesregierung keine Daten der Energieversorger zu vergangenen oder zukünftigen Preisanhebungen vor.

2. Wie haben sich die Gaspreise für private Kunden in den einzelnen Landkreisen und Gemeinden nach Kenntnis der Landesregierung in den letzten sechs Monaten verändert?

Antwort:

Die Landesregierung nimmt keine eigenen Erhebungen zu detaillierten Gaspreisentwicklungen vor. Für die Gasversorgungsunternehmen besteht ein bundesweiter Markt, so dass ein Herunterbrechen auf einzelne Landkreise und Gemeinden nicht möglich ist.

Druck: Thüringer Landtag, 27. Oktober 2022

3. Wie haben sich die tatsächlichen Gas-Einkaufspreise für die in Thüringen tätigen Energieversorgungsunternehmen unter Berücksichtigung eventuell langfristig bestehender Verträge nach Kenntnis der Landesregierung in den letzten sechs Monaten verändert?

Antwort:

Die Landesregierung nimmt keine eigenen Erhebungen zu detaillierten Gaspreisentwicklungen vor. Für die Gasversorgungsunternehmen besteht ein bundesweiter Markt, so dass ein Herunterbrechen auf Thüringen nicht möglich ist.

Informationen zur allgemeinen deutschlandweiten Preisentwicklung können der offiziellen Webseite der Bundesnetzagentur entnommen werden.*

4. Welche Kontrollen und/oder Maßnahmen mit welchen Ergebnissen und Konsequenzen hat die Landeskartellbehörde bei Energieversorgungsunternehmen in den letzten sechs Monaten durchgeführt?

Antwort:

In den letzten sechs Monaten hat die Landeskartellbehörde keine Kontrollen und/oder Maßnahmen bei Energieversorgungsunternehmen durchgeführt.

Aufgrund der hochdynamischen Entwicklung der Energiemärkte für die unterschiedlichen Energieträger, insbesondere nach dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine, ist der Markt gleichermaßen belastet.

Aufgrund der hohen Preisvolatilität wird gegenwärtig das nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erforderliche Vorliegen der Voraussetzungen für das Ergreifen von kartellrechtlichen Maßnahmen nicht gesehen.

Für bundesweite Märkte ist im Übrigen das Bundeskartellamt zuständig.

5. Welche Möglichkeiten stehen der Landeskartellbehörde zur Verfügung, um Preiskontrollen bei Energieversorgungsunternehmen durchzuführen, welche Maßnahmen kann die Kartellbehörde ergreifen und wie wurden diese Möglichkeiten bereits ausgeschöpft?

Antwort:

Die Maßnahmen der Landeskartellbehörde sind grundsätzlich auf Märkte beschränkt, die sich innerhalb ihrer territorialen Zuständigkeit befinden.

Für die eigentliche Durchführung von Verfahren hat die Landeskartellbehörde ein weites Aufgreifermessen auf der Basis des Opportunitätsprinzips. Das heißt wenn ein Rechtsverstoß vorliegt und ein entsprechender Anfangsverdacht besteht, kann die Kartellbehörde tätig werden, unabhängig davon, ob dieses Tätigwerden intern oder extern veranlasst ist.

Im Fall einer marktbeherrschenden Stellung eines Versorgungsunternehmens sind in § 29 GWB die Möglichkeiten zur Prüfung von Entgelten oder Geschäftsbedingungen eröffnet.

Möglich sind ferner Auskunftsverlangen auf der Grundlage von § 59 GWB.

Die Maßnahmen zur Abstellung möglicher Verstöße ergeben sich aus dem Abschnitt 1 - Befugnisse der Kartellbehörden -, §§ 32 ff. GWB.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung vorgenommen, um die Preisgestaltung der Energieversorgungsunternehmen transparenter zu gestalten und unlautere Mitnahmeeffekte zu verhindern?

Antwort:

Die Missbrauchsaufsicht der Kartellbehörden soll insbesondere verhindern, dass ein marktbeherrschendes Unternehmen seine Marktmacht gegenüber seinen Kunden ausnutzt. Dies bedeutet aber keine flächendeckende Preisüberprüfung, sondern die Kontrolle einzelner "Ausreißer" im Rahmen des der Behörde eingeräumten Aufgreifermessens.

Die Kartellbehörde hat danach keine Befugnis zur Durchführung einer Preisgestaltungskontrolle oder gar -genehmigung.

7. Teilt die Landesregierung die Einschätzungen der Thüringer Verbraucherzentrale, dass der Energiemarkt ausgehebelt sei, die Landeskartellbehörden zu wenig kontrollierten, die Preisgestaltung der Energieversorgungsunternehmen zu intransparent sei und die Politik stärker hinschauen müsse? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Die Einschätzung der Thüringer Verbraucherzentrale wird durch die Landesregierung nicht geteilt. Die angespannte Situation auf dem Energiemarkt ist den Kartellbehörden bekannt und wird im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Hinblick auf mögliche Kartellrechtsverstöße beobachtet.

Auf die Beantwortung zu Frage 4 wird hingewiesen.

8. Wie erklärt sich die Landesregierung, dass die Energieversorger ihre Preissteigerungen mit erhöhten Einkaufspreisen rechtfertigen, obwohl langfristige Verträge in der Branche üblich sind, welche den Einkaufspreis über Jahre festsetzen?

Antwort:

Drastisch gestiegene Beschaffungspreise führten dazu, dass zahlreiche insbesondere bisher sehr günstige Energieanbieter einen Belieferungsstopp ausgerufen oder gar Insolvenz angemeldet haben. Somit mussten ihre Kunden in die Ersatz- und Grundversorgung ihres örtlichen Energieversorgers wechseln. Diese bis dato anhaltende Auffangfunktion aus anderen Gründen bedeutet für die Energieversorger, dass zusätzliche ungeplante Energiemengen zu sehr hohen Preisen an der Börse beschafft werden müssen.

Die von den ausbleibenden/reduzierten Gaslieferungen betroffenen Energieversorgungsunternehmen können die benötigten restlichen Mengen aktuell nur zu deutlich höheren Preisen über andere Lieferketten am Markt beschaffen. Die Großhandelspreise sind in Folge der Lieferreduzierung spürbar gestiegen und haben sich zuletzt auf höherem Niveau eingependelt.

Dadurch steigender Bedarf der Versorger an Energie wurde beziehungsweise wird auch über kurzfristigen Einkauf am Markt beschafft. Die in der Frage erwähnten langfristigen Verträge sind also nur ein Teil der jeweiligen Preiskalkulation.

Siegesmund Ministerin

Endnote:

* https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/aktuelle_gasversorgung/_downloads/07_Juli_2022/220714_gaslage.pdf?__blob=publicationFile&v=4